

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 4

Artikel: Erinnerungen eines alten Soldaten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Kamaschen.

§. 15. Für alle Fußtruppen ein Paar bis über die Waden reichende Kamaschen von blaugrauem Tuch von der Farbe des Kaputes, und ein zweites kürzeres Paar von rohem Zwilch. Beide Paare hinten etwas ausgeschnitten. Die Kamaschen sind mit Knöpfen zum Tragen über die Hosen und mit Hasfen zum Tragen unter denselben versehen. Auf der inneren Seite angenähte Stege, welche auf der Außenseite durch eine schwarze Doppelschnalle gehalten werden.

§. 16. Den Offizieren zu Fuß ist ebenfalls gestattet Kamaschen zu tragen.

VI. Fußbekleidung.

§. 17. Als Fußbekleidung ist bei den Genietruppen ein Paar Stiefel zulässig.

VII. Handschuhe.

§. 18. Handschuhe für die Offiziere von weißem Leder.

Zweiter Theil.

Dienstzeichen.

§. 19. Der Ringkragen fällt weg. Einstweilen wird kein anderes Dienstzeichen für denselben eingeführt. Bei den Artillerie- und Kavallerieoffizieren ist die Reiterpatrontasche ebenfalls nicht mehr als Dienstzeichen zu betrachten.

Dritter Theil.

Unterscheidungszeichen.

§. 20. Die Unterscheidungszeichen bleiben die bisherigen, doch dürfen die in § 153 des Reglements von 1852 vorgeschriebenen Sternchen am Kragen des Justiz-, Kommissariats- und Medizinalstabes, so wie der Corpsärzte und Corpspferdärzte gestickt sein.

Vierter Theil.

Kleine Ausrüstung.

a. Für Fußtruppen.

§. 21. Tornister: Für einstweilen der bisherige, jedoch soll bei neuen Anschaffungen das Niemenwerk von schwarzem Zeugleder sein und die Einfassung von schwarzem Geißleder.

§. 22. Tornisterinhalt: Das zweite Paar Beinkleider nebst Kamaschen,

Ein zweites Hemd,

= = Paar Schuhe (beim Genie Schuhe oder Stiefel),

= = Nasstuch,

= = Paar Strümpfe,

Ein Sackmesser,

= Löffel,

= Buzlack mit folgendem Inhalt:

1 Kleiderbürste,

2 Schuhbürsten,

Buzklappen (in welche die Schuhbürsten eingewickelt werden),

2 blecherne Büchsen, von denen die eine das Fett für das Gewehr und die Schuh-

wicke und die andere das Fett für die Schuhe, die Seife, oder das Buzmittel für die Eisenbestandtheile enthalten soll.

1 Knopfscheere,

Vorrathssteges,

1 Kamm,

1 Spiegel,

Vorrathsknöpfe,

Nadeln und Faden von allen Farben der Kleidung.

b. Für Berittene.

§. 23. Die kleine Ausrüstung der berittenen Mannschaft ist die gleiche wie die der Truppen zu Fuß, jedoch statt des zweiten Paars Schuhe ein zweites Paar Halbstiefel mit Sporen. (Der Stiefelsack mit Sporenfutter und die Gegenstände zur Wartung der Pferde wie bisher.)

§. 24. Die im Reglemente von 1852 (§. 204) beschriebene Ginzelschüssel (Gamelle) wird obligatorisch erklärt.

§. 25. Zur Aufbewahrung des größern Theiles der Munition im Tornister soll jeder Gewehrtragende mit einem entsprechenden Munitionsfäschchen von rohem Zwilch versehen werden.

§. 26. Bei allen Truppenabtheilungen soll bei Mannschaft und Unteroffizieren mit Ausnahme derjenigen, welche die Gepäcktasche tragen, der Brodsack von rohem Zwilch mit Deckel von amerikanischem Ledertuch und einem Tragriemen von Naturleder zum Tragen über die Schulter eingeführt werden.

§. 27. Die Tschakoüberzüge und die Wachstuchfutter für den Hut und die Offiziersfeldmütze fallen weg. Dagegen ist es den Kantonen gestattet den Truppen für den aktiven Dienst eine bewegliche und mit dem Kaput zu verbindende Kapuze mitzugeben.

(Schluß folgt.)

Feuilleton.

Grinnerungen eines alten Soldaten.

(Fortsetzung.)

Franzosen und Verbündete:

Das Belagerungskorps betrug im Mai:

Deutsche Division Neille oder

Amey	9,000	Mann,
------	-------	-------

Italienische Division Lechi	3,000	=
-----------------------------	-------	---

Westphälische Division Morio	6,000	=
------------------------------	-------	---

in runder Zahl 18,000 Mann.

Die Divisionen Souham und

Pino	15,000	=
------	--------	---

Nebentrag	33,000	Mann.
-----------	--------	-------

Uebertrag Guillot mit 5000, Pignatelli mit 3000	33,000 Mann.
Ferner die nach und nach von den Depots und von Perpignan im Laufe der Belagerung herangezogenen Mannschaften, sowie die mit Augereau am 12. Oktober angekommnen Marsch-Bataillone, nach möglichst genauem Anschlag	8,000 =
ergiebt an Streitkräften	8,500 =
Am 31. Dezember war der Bestand der Divisionen:	49,500 Mann.
Amey in Girona	1,900 =
Westphälische dsgl.	1,700 =
Souham und Pino in Vich, Mataro, vor Hostalrich ic.	11,000 =
Posten auf der Verbindung zwischen Girona und der Gränze, Besetzungen in Figueras, Rossas u. s. w.	5,000 =
In den Lazaretten von Girona, Figueras, Perpignan und vielen anderen kleinen französischen Städten, so wie die Depots als Besatzung in Perpignan	11,400 =
Ergiebt den ungefährten Verlust während der Belagerung an vor dem Feinde Gebliebenen, an Krankheit und Wunden Gestorbenen, als unbrauchbar Verabschiedeten: 18,500 Mann.	31,000 Mann,
Diese Berechnung stimmt auch mit dem genauer zu ermittelnden Verluste der Westphälischen Division.	6,000 Mann,
Diese marschierte, in Katalonien ein mit sie zog nach und nach die Mannschaft ihrer in Perpignan gebliebenen dritten Bataillone an sich und erhielt aus dem Vaterlande zu drei verschiedenen Malen Ersatz mit	1,200 =
Am 31. Dezember standen unter Gewehr 1700 M. in den Lazaretten und beim Depot waren 2300 = als Krüppel ins Vaterland zurückgesandt 200 =	1,500 =
Folglich hatte sie einen Verbrauch von	8,700 Mann.
an Gebliebenen, an Krankheit und Wunden Gestorbenen in dem Zeitraum von acht Monaten gehabt, unter diesen allein 57 Offiziere.	4,200 =
Der Verbrauch von Munition während der Belagerung ist nur annähernd zu ermitteln gewesen. Die Belagerer haben niemals mehr als 63 Geschüze	4,500 Mann

gleichzeitig in Thätigkeit gehabt und damit gegen 12,000 Bomben- und 8000 Granat-Wurf und 80,000 Kanonenbeschuss (Kartätschen ungerechnet) gethan. Eine Angabe des französischen Kriegsministeriums bezeichnet die Summe von 15 Millionen Francs als die Kosten der Belagerung.

Nach den Notizen eines, während der Belagerung von einem spanischen Artillerie-Offizier geführten, später in einer französischen Uebersetzung erschienenen Tagebuchs hätten die Belagerten 73,800 Schuß und Wurf gethan, wobei aber sehr wahrscheinlich die bedeutende Zahl von Spiegel-Granaten, Stein- und Eisenstück-Würfe und Kartätschen nicht mitgerechnet sind.

(Fortsetzung folgt.)

Dresden — And. Kunze's Verlagsbuchhandlung.

Die Churfälsischen Truppen im Feldzuge 1806

mit besonderer Bezugnahme auf das von Höpfner'sche Werk:

„Der Krieg von 1806 und 1807.“

Nach offiziellen Quellen bearbeitet

von

A. von Montbé,

Hauptm. im K. Sächsischen General-Stabe.

2 Bände. Mit einem Plane der Schlacht bei Jena.

Gr. 8. eleg. broch. Preis 4 Thlr.

Der Zweck vorliegenden, nach offiziellen bisher unbekühten Quellen bearbeiteten, sich jeder Polemik enthaltenden Werkes ist, das von Höpfner'sche Werk: „Der Krieg von 1806 und 1807“ zu ergänzen, dem Studium ein nach Kräften vollendetes Ganze zu bieten und damit einen für die Literatur der Kriegsgeschichte höchst wichtigen Beitrag zu liefern.

Durch alle Buchhandlungen ist zu haben:

Militärisches Bilderbuch

von
Heinrich G. F. Mahler.

Erzählungen

aus dem Soldatenleben.

16 Bogen. elegant brochirt. 1 Thaler.

Carl Flemming's Verlag.

Für alle Militärs.

Bei Joh. Urban Kern in Breslau ist soeben erschienen:

d'Uzémar, Oberst, Baron, Theorie der Kämpfe mit dem Bajonett, angenommen im Jahre 1859 von der italienischen Armee unter Napoleon III. Deutsch von R. Stein, Lieut. im 22. Inf.-Reg. gr. 8. geh. 6 Sgr.